

## VII. Wahlen.

A. Reichsraths- und Landtagswahlen . . . . .	Seite 105
B. Gemeinderathswahlen und Zusammenfügung des Gemeinderathes . . . . .	" 105—106
C. Stadtrathswahlen und Zusammenfügung des Stadtrathes . . . . .	" 107
D. Bezirksauschufswahlen und Zusammenfügung der Bezirksauschüffe . . . . .	" 107—108

Zu A. 1. Reichsrathswahlen. Die in den Gesetzen vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40 und 41, vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142, vom 12. November 1886, R. G. Bl. Nr. 162 und vom 20. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 128, enthaltenen Bestimmungen über die Reichsvertretung und Reichsraths-Wahlordnung wurden durch die Gesetze vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168 und 169 dahin abgeändert, daß eine neue Wählerclasse, die sogenannte „allgemeine Wählerclasse“ geschaffen und infolge dessen die Zahl der Abgeordneten um 72, also von 353 auf 425 vermehrt wurde.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden von den 5 Wählerklassen (a) Großgrundbesitz, b) Städte (Märkte, Industrialorte, Orte), c) Handels- und Gewerbekammern, d) Landgemeinden, e) allgemeine Wählerclasse) auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Anzahl der von Wien in das Abgeordnetenhauß zu entsendenden Mitglieder beträgt gegenwärtig 19 (früher 14), wovon 14 auf die Wählerclasse der Städte und 5 auf die allgemeine Wählerclasse entfallen. Behufs Vornahme der Wahl sind die 19 Gemeindebezirke der Stadt Wien in der Wählerclasse der Städte in 11, in der allgemeinen Wählerclasse in 5 Wahlbezirke eingetheilt.

Es wählen nämlich:

in der Wählerclasse der Städte		in der allgem. Wählerclasse	
die Gemeinde- bezirke	die Abgeordnete	die Gemeinde- bezirke	die Abgeordnete
I . . . . .	4	I } . . . . .	1
II . . . . .	1	II } . . . . .	1
III . . . . .	1	III } . . . . .	1
IV und X . . . . .	1	IV } . . . . .	1
V . . . . .	1	X } . . . . .	1
VI . . . . .	1	XI } . . . . .	1
VII . . . . .	1	V } . . . . .	1
VIII . . . . .	1	VI } . . . . .	1
IX . . . . .	1	XII } . . . . .	1
		XIII } . . . . .	1

Activ wahlberechtigt, sowohl in der Wählerclasse der Städte als in der allgemeinen Wählerclasse, ist im allgemeinen jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und nach dem Gesetze vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

Welchen Bedingungen hinsichtlich der Wahlberechtigung in der Wählerclasse der Städte außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen, die für das Wahlrecht zum Landtage zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, bestanden haben, mit der einzigen Beschränkung, daß jedenfalls auch jene Gemeindeglieder wahlberechtigt sind, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben, die bis zu den im Jahre 1885 vorgenommenen Neuwahlen in den Reichsrath mit mindestens 10 fl. festgesetzt, derzeit mit mindestens 5 fl. und vom 1. Jänner 1898 angefangen mit mindestens 4 fl. (Gesetz vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. 226) bestimmt ist.

In der allgemeinen Wählerclasse ist zur Wahlberechtigung außer den eben angeführten allgemeinen Voraussetzungen noch erforderlich, daß der Betreffende am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens 6 Monaten in jener Gemeinde sesshaft ist, in welcher er sein Wahlrecht ausüben will. Das Wahlrecht in einer der vier anderen Wählerklassen schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerclasse nicht aus, während sonst jeder Wahlberechtigte in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

2. Landtagswahlen. Der niederösterreich. Landtag besteht nach dem Gesetze vom 1. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 57, durch welches der § 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, aus 78 Mitgliedern, nämlich aus 3 Wirklichen und 75 auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern; hievon werden 38 von der Wählerclasse der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte), dann von der Handels- und Gewerbekammer entsendet.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bildet nach dem Gesetze vom 1. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 58, mit welchem die Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns abgeändert wurde, die Stadt Wien 14 Wahlbezirke, von welchen 21 Abgeordnete zu wählen sind.

Es wählen nämlich:

die Gemeindebezirke	Abgeordnete	die Gemeindebezirke	Abgeordnete
I . . . . .	6	X . . . . .	1
II . . . . .	2	XII } . . . . .	1
III und XI . . . . .	2	XIII } . . . . .	1
IV . . . . .	1	XIV } . . . . .	1
V . . . . .	1	XV } . . . . .	1
VI . . . . .	1	XVI } . . . . .	1
VII . . . . .	1	XVII } . . . . .	1
VIII . . . . .	1	XVIII } . . . . .	1
IX . . . . .	1	XIX } . . . . .	1

Die Abgeordneten sind in Wien durch directe Wahl aller jener männlichen Gemeindeglieder zu wählen, welche zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind, oder seit wenigstens einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern entrichten und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung entsprechen.

Zu B. Gemeinderathswahlen zc. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Ihre Zahl beträgt 138. Davon wählen: Der I. Bezirk 21, der II. 12, der III., IV., VII. und IX. je 9, der V., VI., VIII., X., XII., XIV., XV., XVI., XVII. und XVIII. je 6, der XI., XIII. und XIX. Bezirk je 3 Mitglieder. Die Wiederbesetzung einer vor der Zeit erledigten Stelle wird in der Regel zugleich mit den von 2 zu 2 Jahren stattfindenden Ergänzungswahlen vorgenommen; übersteigt aber die Zahl der fehlenden Mitglieder 25, so ist zu deren Ersatz eine besondere Wahl einzuleiten. Wenn eine Wahl außer Kraft gesetzt oder abgelehnt wird, ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Activ wahlberechtigt sind unter den österreichischen Staatsbürgern männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und im Gemeindegebiete von Wien wohnen:

1. Diejenigen, welche von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine directe Steuer von wenigstens 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde entrichten;
2. Ohne Rücksicht auf die Steuerleistung diejenigen, welchen wegen ihres Titels oder ihrer Würde (Bürger und Ehrenbürger; Doctoren, Patrone und Magister der Chirurgie, Magister der Pharmacie, Techniker, Land- und Forstwirte, Culturtechniker — sämmtliche dann, wenn sie Diplome einer inländischen Hochschule besitzen) oder wegen ihrer Stellung (Ortsseelsorger, öffentliche Beamte, nicht active Officiere und Militärgenössliche, Militärbeamte, Notare, autorisierte Privattechniker und Bergbau-Ingenieure, definitive Lehrer an öffentlichen Schulen) das Wahlrecht besitzen.

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen. Activ dienende Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgenössliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, sowie die dem activen Mannschaftsstande angehörigen Militär-(Landwehr-) Personen, einschließlich der zeitlich Beurlaubten, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert; b) Personen, welche wegen eines Verbrechens, der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an einer dieser Uebertretungen oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R.-G.-Bl. und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R.-G.-Bl., bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden sind, jedoch nur solange, als die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131, R.-G.-Bl., Abs. 2 und 4 ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absätze des citirten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert; c) Personen, über deren Vermögen der Concurrs eröffnet wurde, solange das Concurrsverfahren dauert; d) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Der Gemeinderath wird von den Wahlberechtigten in der Art gewählt, daß sich in jedem Gemeindebezirke die in demselben wohnhaften Wahlberechtigten in drei Wahlkörper theilen, von welchen jeder den dritten Theil der in dem betreffenden Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderathsmitglieder wählt. Den ersten Wahlkörper bilden: 1. Die Ehrenbürger von Wien, 2. diejenigen Wahlberechtigten, welche an Grundsteuer mindestens 200 fl. ö. W., oder an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) mindestens 500 fl. ö. W. oder 3. an Erwerb- und Einkommensteuer, oder an Einkommensteuer allein, in jedem Falle einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 200 fl. ö. W. jährlich entrichten. Den zweiten Wahlkörper bilden jene Wahlberechtigten, welche 1. an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser), mindestens 200 fl. ö. W., 2. an Erwerb- und Einkommensteuer, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 100 fl. ö. W., 3. an Einkommensteuer von einem sonstigen Einkommen, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 30 fl. ö. W. jährlich entrichten, 4. die früher unter 2 bezeichneten Wahlberechtigten, sofern sie nicht dem ersten Wahlkörper angehören. Der dritte Wahlkörper wird von allen übrigen Wahlberechtigten gebildet.



Zu C. Stadtrathswahlen zc. Der Stadtrath besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vice-Bürgermeistern und 22 vom Gemeinderathe aus seiner Mitte für die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern, insoferne diese nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderathsmitgliedern früher aus dem Gemeinderathe auszuscheiden haben. Der Stadtrath ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, welche nicht dem Gemeinderathe vorbehalten oder dem Magistrate übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, welche auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes durchgeführt werden sollen, soferne dieselben nicht den Bezirksausschüssen zugewiesen wurden. Gegen Beschlüsse des Stadtrathes in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung, insbesondere auch an den Gemeinderath nicht statt. Bei den Sitzungen des Stadtrathes ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zu D. Bezirksausschufswahlen zc. Zur Unterstützung des Gemeinderathes, des Stadtrathes und des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde besteht in jedem Bezirke ein Bezirksausschuß mit einem Bezirksvorsteher an der Spitze. Der Bezirksausschuß besteht aus 18 Gemeindegliedern; sie müssen ihren Wohnsitz im Bezirke haben und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderathe angehören. Von jedem Wahlkörper eines Bezirkes sind 6 Ausschufsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren nach den für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes geltenden Bestimmungen zu wählen. Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte den Bezirksvorsteher und sodann dessen Stellvertreter und zwar ebenfalls auf 6 Jahre. Die während der Wahlperiode erledigten Stellen des Bezirksausschufes werden, sobald ihre Anzahl mindestens 5 beträgt, für die restliche Dauer der Wahlperiode durch Ergänzungswahlen aus jenen Wahlkörpern besetzt, aus welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat der Bezirksausschuß binnen 4 Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

## VII. Wahlen.

### A. Reichsraths- und Landtagswahlen.

#### 1. Reichsrathswahlen.

##### Reichsrathswahlen im Jahre 1899.

Reichsrathswahlen haben im Jahre 1899 nicht stattgefunden.

#### 2. Landtagswahlen.

##### Landtagswahlen im Jahre 1899.

Im VI. Bezirke kam ein Mandat durch Todesfall in Erledigung. Die Ergänzungswahl wurde für den 27. November 1899 ausgeschrieben.

Während der vom 7. bis einschließlich 14. November 1899 anberaumten Reclamationsfrist langten 1012 Reclamationen ein (darunter eine für 4012 Personen), welche im ganzen 5023 Personen betrafen. Hievon hatten 1310 Eintragungen, 12 Übertragungen, 11 Berichtigungen und 3 Ausscheidungen in den Wählerlisten zur Folge; 3064 Reclamationen wurden abgewiesen, 623 waren gegenstandslos. (Von den reclamirten Personen wurden 516 Personen zweimal, 45 dreimal, 3 viermal reclamirt; es waren daher 615 Reclamationen überflüssig.)

Nach Durchführung der Reclamationen in den Wählerlisten betrug die Zahl der Wahlberechtigten 5946. Die Wahlhandlung wurde in 6 Sectionen vorgenommen. Es erschienen 4394 Wähler (73·9%) an der Wahlurne, welche 4374 gültige Stimmzettel überreichten. Der gewählte Abgeordnete erhielt 2438, die Gegencandidaten 802, 801, 272 Stimmen; 61 Stimmen waren zerplittert.

### B. Gemeinderathswahlen und Zusammensetzung des Gemeinderathes.

#### 1. Gemeinderathswahlen im Jahre 1899.

Gemeinderathswahlen haben im Jahre 1899 nicht stattgefunden.

**2. Die bei den Wahlen in den Jahren 1896 und 1898 gewählten Gemeinderäthe nach politischen Parteien.**

Jahr der Rathgebühren-Wahl	Wahlkörper	Gesamtzahl der		Zahl der									
		gewählten Gemeinderäthe	abgegebenen gültigen Stimmen <sup>1)</sup>	gewählten Gemeinderäthe <sup>2)</sup>			abgegebenen gültigen Stimmen <sup>3)</sup>			auf nicht gewählte Candidaten entfallenen gültigen Stimmen <sup>4)</sup>			
				Anti-semiten <sup>4)</sup>	Liberalen u. Demokraten	andere Parteien	Anti-semiten	Liberalen u. Demokraten	andere Parteien	unbestimmt u. gesperrt			
		des Gemeinderathes										Anti-semiten	Liberalen u. Demokraten
1896	1.	46	14.808	18	1.398	28	9.419	—	—	2.925	854	—	212
	2.	46	63.204	32	21.606	14	17.188	—	—	9.612	13.200	438 <sup>5)</sup>	1.160
	3.	46	119.618	46	85.039	—	—	—	—	—	30.144	3.023 <sup>6)</sup>	1.412
	zuf.	138	197.630	96	108.043	42	26.607	—	—	12.537	44.198	3.461	2.784
1898	1.	46	12.773	17	1.490	29	8.395	—	—	1.855	446	165 <sup>7)</sup>	422
	2.	8 <sup>8)</sup>	7.554	2	780	2	1.711	4 <sup>9)</sup>	2.986 <sup>9)</sup>	1.095	468	420 <sup>10)</sup>	94
	3.	2 <sup>8)</sup>	2.582	2	1.788	—	—	—	—	—	569	220 <sup>10)</sup>	5
	zuf.	56	22.909	21	4.058	31	10.106	4	2.986	2.950	1.483	805	521

<sup>1)</sup> Hier ist nicht die Zahl der gültigen Stimmzettel, sondern die der Stimmen gezählt. (Auf einem Stimmzettel können mehrere Stimmen verzeichnet sein, wenn von einem Wahlberechtigten mittels eines Stimmzettels mehrere Personen zu wählen sind). — <sup>2)</sup> Die Zahl der von allen Parteien gewählten Gemeinderäthe ist gleich der „Gesamtzahl der Gemeinderäthe“. — <sup>3)</sup> Die Zahl der für alle Parteien abgegebenen gültigen Stimmen mit Einschluß der unbestimmten und zerstückelten ist gleich der „Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen“. — <sup>4)</sup> Im Jahre 1898 Christlichsocial. — <sup>5)</sup> Davon entfallen auf Candidaten der Socialdemokraten 416 und auf Caden 22. — <sup>6)</sup> Davon entfallen auf Candidaten der Socialdemokraten 2576 und auf Caden 447. — <sup>7)</sup> Davon entfallen 60 auf Deutschnationale und 105 auf Compromißcandidaten der Liberalen und deutschnationalen Partei. — <sup>8)</sup> Ergänzungswahlen. — <sup>9)</sup> Davon entfallen auf Candidaten der Socialpolitiker 2 Gewählte mit 1951 Stimmen und auf Candidaten der Deutschnationalen 2 Gewählte mit 1035 Stimmen. — <sup>10)</sup> Deutschnationale.

**3. Zahl der in den Jahren 1895—1899 ausgeschiedenen Gemeinderaths-Mitglieder, Berufsverhältnisse der Gemeinderäthe nach dem Stande am Ende dieser Jahre.**

Jahr, bzw. Gemeindebezirk	Im Berichtsjahre wurden infolge			Zahl der Gemeinderäthe am Ende des Jahres	Hier von waren dem Berufe nach													Darunter waren Hausbesitzer
	Absterbens	Mandatsniederlegung	Aus früheren Jahren waren		Hier von waren dem Berufe nach													
					erledigt <sup>1)</sup>	Stellen	Officiere in Pension	Beamte (activ oder in Pension)	Geistliche ohne Lehramt	Advocaten u. Notare	Ärzte, Apotheker	Professoren, Lehrer	Schiffsteller und Journalisten	Lehrer, Architekten, Ingenieure, Banmeister u. Bildhauer	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende (Groß- u. Kleinhandel)	Private	
1895	—	—	—	138	1	6	2	20	6	8	2	15	46	17	15	70		
1896	1	4	—	133	1	6	1	19	7	7	1	16	41	15	19	75		
1897	3	2	5	128	—	7	1	16	6	6	1	14	43	14	20	75		
1898	3	1	—	134	—	6	1	15	8	8	2	13	45	17	19	77		
1899	—	3	5	130	—	6	1	15	7	8	2	14	42	15	20	79		
u. zw. 1899 im Gemeindebezirke:	I	—	—	21	—	2	—	—	5	2	—	—	4	2	3	1	6	
	II	—	—	12	—	—	—	—	2	—	—	—	1	6	1	2	6	
	III	—	—	9	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2	—	1	5	
	IV	—	1	—	8	—	1	—	3	—	—	—	3	—	—	—	3	
	V	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	5	
	VI	—	—	—	6	—	—	—	2	1	—	—	—	2	—	1	4	
	VII	—	1	1	7	—	—	—	2	—	—	—	—	4	—	1	4	
	VIII	—	—	1	5	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	3	
	IX	—	—	—	9	—	—	1	—	1	—	—	—	2	1	2	6	
	X	—	1	1	4	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	4	
	XI	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	
	XII	—	—	—	6	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	1	5	
	XIII	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	
XIV	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	6		
XV	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	—	—	3	1	1	4		
XVI	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	6		
XVII	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	4		
XVIII	—	—	—	6	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	1	3		
XIX	—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1		

<sup>1)</sup> Und bis zu Ende des Jahres noch nicht besetzt.



## C. Stadtrathswahlen und Zusammenziehung des Stadtrathes.

### 1. Stadtrathswahlen im Jahre 1899.

Stadtrathswahlen haben im Jahre 1899 nicht stattgefunden.

### 2. Vertheilung der Stadtrathsmglieder nach der Zahl der bei der Wahl auf sie entfallenen Stimmen, nach Gemeindebezirken und Wahlkörpern und nach dem Berufe in den Jahren 1895—1899.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Von den Stadträthen																		
		waren gewählt <sup>1)</sup> mit Stimmen									waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Gemeindebezirkes									
		122	96 bis 100	91 bis 95	86 bis 90	81 bis 85	76 bis 80	71 bis 75	66 bis 70	61 bis 65	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
1895	25	1	—	1	—	2	6	2	9	1	3	1	3	2	1	3	1	2	—	1
1896	25	—	—	3	10	7	2	—	—	—	2	1	3	1	1	2	1	1	—	1
1897	25	—	—	3	9	7	3	—	—	—	2	1	3	1	1	2	1	—	1	1
1898	25	—	—	1	8	7	5	1	—	—	2	1	3	1	1	2	1	—	1	1
1899	25	—	—	1	8	7	5	1	—	—	2	1	3	1	1	2	1	—	1	1

<sup>1)</sup> Ohne den Bürgermeister und die beiden Vice-Bürgermeister, welche kraft ihres Amtes Mitglieder des Stadtrathes sind.

(Fortsetzung.)

Jahr	Von den Stadträthen																					
	waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Gemeindebezirkes (Fortsetzung)									waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Wahlkörpers			waren nach dem Berufe						waren Hausbesitzer			
	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	I	II	III	Beamte	Advocaten	Ärzte	Lehrer	Zeitungsberausgeber	Techniker, Architekten, Ingenieure und Baumeister		Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende	Private
1895	—	1	—	2	1	1	1	2	—	16	1	8	—	5	1	—	—	4		8	3	4
1896	1	1	2	1	1	2	2	2	—	2	8	15	1	4	1	1	1	3	6	4	4	13
1897	1	1	2	1	1	2	2	2	—	2	8	15	1	2	1	1	1	2	6	4	7	14
1898	1	1	3	1	1	2	1	2	—	2	7	16	1	2	1	1	1	3	6	5	5	14
1899	1	1	3	1	1	2	1	2	—	2	7	16	1	2	1	1	1	3	6	3	7	14

## D. Bezirksauschufswahlen und Zusammenziehung der Bezirksauschüffe.

### 1. Bezirksauschufswahlen im Jahre 1899.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 14. Juli 1899 wurde die am 4. December 1897 im X. Gemeindebezirke (Favoriten) von dem II. Wahlkörper vorgenommene engere Wahl (Neuwahl von 6 Mitgliedern des Bezirksauschusses) außer Kraft gesetzt und die Vornahme einer neuen engeren Wahl für den 9. August 1899 angeordnet. Zu diese wurden zufolge des bezeichneten Gemeinderathsbeschlusses und in Gemäßheit des § 19 der Gemeindevahlordnung nur jene 12 Herren einbezogen, welche in der Wahlauschreibungs-Kundmachung vom 31. Juli 1899 namentlich aufgeführt waren.

Diese engere Wahl wurde auf Grundlage der für die erste, am 2. December 1897 durchgeführte Wahl angefertigten und festgestellten Wählerlisten vorgenommen. An derselben theilnahmen sich von 550 Wahlberechtigten 166. Von den Gewählten wurden 2 neu- und 4 wiedergewählt. Von den Neugewählten hatte in früherer Zeit einer die Würde eines Bezirksauschusses bereits bekleidet.

Infolge einer Wahlablehnung eines am 9. August 1899 Gewählten war vom II. Wahlkörper des X. Gemeindebezirkes die Neuwahl eines Mitgliedes des Bezirksauschusses vorzunehmen. Sie wurde für den 8. November 1899 anberaumt und auf Grund der anlässlich der letzten Bezirksauschufswahlen für den X. Gemeindebezirk angefertigten Wählerliste vorgenommen.

Von 550 Wahlberechtigten waren 191 erschienen. Der Gewählte hatte in früherer Zeit die Würde eines Bezirksauschusses bereits bekleidet.

2. Zahl der in den Jahren 1895—1899 ausgeschiedenen Bezirksauschuss-Mitglieder, Berufsverhältnisse der Bezirksauschüsse nach dem Stande am Ende dieser Jahre.

Jahr, bzw. Gemeindebezirk	Erledigt und bis zu Ende des Berichtsjahres noch nicht wieder besetzt					Zahl der Bezirks-Auschussmitglieder am Ende des Jahres	Hieron waren dem Berufe nach											Darunter waren Hausbesitzer
	wurden im Berichtsjahre infolge			waren aus früheren Jahren	waren ankommen		Beamte (activ oder in Pension)	Advocaten	Aerzte u. Apotheker	Professoren, Lehrer (activ od. in Pension)	Schriftsteller	Techniker, Architekten und Baumeister	Landwirthschaftsbesitzer	Fabrikanten und Gembetreibende	Handeltreibende	Private		
	Absterbens	Abgangslegung	Abberufung														Stellen	
1895	6	21	1	19 <sup>1)</sup>	47	295	18	3	6	22	—	9	5	146	34	52	176	
1896	7	17	—	23	47	295	20	4	6	23	—	9	1	151	32	49	172	
1897	7	2	—	3	12	330	24	6	6	21	1	9	—	155	48	60	185	
1898	7	13	—	12	32	310	23	5	6	21	—	9	—	144	44	58	171	
1899	3	11	—	31	45	297	23	5	4	20	—	8	—	135	41	61	169	
und zwar Ende 1899 im Gemeindebezirke	I (Innere Stadt)	—	1	—	3	4	14	1	2	—	—	—	—	7	3	1	1	
	II (Leopoldstadt)	—	1	—	2	3	15	1	—	1	—	1	—	5	4	1	4	
	III (Landstraße)	—	1	—	1	2	16	1	—	—	2	—	1	5	4	3	6	
	IV (Wieden)	—	—	—	2	2	16	2	—	—	1	—	—	8	3	2	6	
	V (Margarethen)	—	—	—	1	1	17	1	—	—	1	—	—	10	—	4	7	
	VI (Mariahilf)	—	—	—	1	1	17	1	—	—	1	—	—	7	2	6	9	
	VII (Neubau)	—	—	—	1	1	17	2	—	1	1	—	—	7	3	3	7	
	VIII (Josefstadt)	—	—	—	3	3	15	1	—	—	1	—	1	7	3	2	5	
	IX (Alsergrund)	1	—	—	2	3	15	1	—	1	—	—	—	8	3	1	8	
	X (Favoriten)	—	1	—	2	3	15	—	—	—	1	—	—	6	1	7	12	
	XI (Simmering)	—	—	—	3	3	15	1	—	—	3	—	1	5	2	3	13	
	XII (Meidling)	1	1	—	1	3	15	1	—	—	1	—	—	9	2	2	12	
	XIII (Hietzing)	—	1	—	—	1	17	1	—	—	1	—	—	9	2	4	13	
	XIV (Rudolfsheim)	1	2	—	1	4	14	1	—	—	—	—	—	10	—	3	13	
	XV (Kleinhaus)	—	—	—	1	1	17	—	1	—	1	—	—	7	4	4	9	
	XVI (Ottalring)	—	—	—	4	4	14	—	1	—	1	—	—	6	1	5	11	
	XVII (Hernals)	—	—	—	—	—	18	1	—	—	1	—	2	11	—	3	16	
	XVIII (Währing)	—	2	—	1	3	15	3	—	—	1	—	—	4	3	4	9	
	XIX (Döbling)	—	1	—	2	3	15	4	1	—	1	—	1	4	1	3	8	

1) Nichtiggestellt.